



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)509**

7. November 2023

Stellungnahme

Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

BT-Drucksachen 20/8290, 20/8670

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Klimaschutzprogramm 2023 der Bundesregierung

BT-Drucksache 20/8150

Siehe Anlage

Ihr Ansprechpartner
Tobias Pforte-von Randow
Koordinator
Politik & Gesellschaft /
stv. Politischer Geschäftsführer

Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 913
Fax +49 (0)30 / 678 1775 80
tobias.pfortevonrandow@dnr.de

www.dnr.de

Berlin, 06.11.2023

Stellungnahme des Umweldachverbandes Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V.

im Rahmen der Anhörung am 08.11.2023
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes

Allgemeine Anmerkungen:

Das 2019 von der Koalition aus CDU/CSU und SPD verabschiedete und 2021 nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts deutlich nachgeschärfte Klimaschutzgesetz ist das mit Abstand wichtigste Instrument, um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Es weist den einzelnen Sektoren erstmals klare Minderungspfade zu und zwingt gesetzlich zur Nachsteuerung über Klimaschutzsofortprogramme, sofern einzelne Sektoren ihre Ziele verfehlen. Über Projektions- und Monitoringberichte und die Einsetzung des Expertenrats für Klimafragen werden die Klimaschutzbemühungen und die Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen transparent dargestellt.

Weiterhin ist Deutschland weit entfernt, seinen Beitrag zu den völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzziele der Europäischen Union zu leisten.

Das Klimaschutzgesetz offenbart diese Versäumnisse und zwingt eigentlich zum Gegensteuern. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass der fehlende Sanktionsmechanismus dazu führt, dass sich einzelne Bundesministerien ihren gesetzlichen Verpflichtungen verweigern und keine oder ungenügende Maßnahmen nach klaren Zielverfehlungen vorlegen.

Doch statt das Klimaschutzgesetz nachzuschärfen, Verfehlungen zu sanktionieren und den Expertenrat in seinen Kompetenzen zu stärken, sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf grundlegende Mechanismen dieser wichtigen Klimaschutzarchitektur abgeschafft werden.

Nachdem für die Klimazielerreichung so elementare Sektoren wie Verkehr oder Gebäude noch zu keinem Zeitpunkt ihre Verpflichtungen erfüllt haben, drängt sich der Eindruck auf, der vorliegende Gesetzentwurf diene lediglich der Verschleierung ungenügender Klimaschutzbemühungen.

Das parlamentarische Verfahren eröffnet nun die Chance, diesem Eindruck entgegenzuwirken und das Klimaschutzgesetz in seiner Substanz zu verteidigen und mit wenigen Eingriffen dauerhaft zu stärken.

01. Die verbindlichen Sektorziele müssen beibehalten werden.

Es besteht schon jetzt nahezu kein Spielraum, Verfehlungen in einem Sektor durch Minderungen in anderen Sektoren auszugleichen. Daher ist eine alleinige sektorenübergreifende Gesamtbewertung der Jahresemissionsmengen nicht zielführend und führt zu Verantwortungsdiffusion. Der Gesetzgeber muss vielmehr einen klaren Minderungspfad und Fahrplan aufzeigen, damit in allen Sektoren der nötige Planungsdruck und die nötige Planungssicherheit für die Transformation hin zur Treibhausgasneutralität entsteht. Eine rein sektorenübergreifende Betrachtung ließe auch die Vorgaben der EU-Klimaschutzverordnung (Effort Sharing Regulation, ESR) außer Acht.

02. Eine verbindliche jährliche Nachsteuerung ist notwendig.

Zeitliche Verzögerungen bei der Reduktion von Emissionen würden das Erreichen der Klimaziele in weite Ferne rücken lassen. Deshalb ist es notwendig, dass die Bundesregierung nach einer festgestellten Zielverfehlung umgehend nachsteuert und nicht erst bei Zielverfehlungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zusätzliche Maßnahmen vorlegen muss. Das schließt wirksame, jahresübergreifende Maßnahmen dezidiert nicht aus. Auch Maßnahmen wie eine automatische Erhöhung des CO₂-Preises in den Sektoren, die die Ziele verfehlen, ist wünschenswert.

03. Koordinierung der Projektion weiterhin durch das Umweltbundesamt

Bisher hat das Umweltbundesamt (UBA) den Projektionsbericht modelliert und hierzu Forschungskonsortien koordiniert. Der Entwurf sieht in §5a vor, dass sich die Ministerien nun eigenständig auf ein Forschungskonsortium für die Projektionsdaten einigen. Es gibt keine Frist, bis wann darüber ein Einvernehmen getroffen werden muss und keine Rechtsfolge, wenn die Ressorts sich nicht einig werden. §5a schafft damit eine hohe Gefahr von politischer Einflussnahme und Verzögerung, die die Nachsteuerung bei drohender Verfehlung der Klimaziele erheblich in Verzug brächte. Es ist daher sinnvoll, dass das UBA den Projektionsbericht auch weiterhin modelliert. Es kann unabhängig agieren und eine fristgerechte Erstellung sicherstellen.

04. Schaffung einer Koordinationsstelle für Klimaschutz im Bundeskanzleramt und Verstärkung des Klimakabinetts

Die Koordinierung der Klimaschutzprogramme sollte künftig in einer zu schaffenden Koordinationsstelle im Bundeskanzleramt unter der Führung des Bundeskanzlers erfolgen, um eine ressortübergreifende und ganzheitliche Klimaschutzpolitik der Bundesregierung zu gewährleisten. Die Bündelung der Kompetenzen und Koordinierungsaufgaben würde den Bundeskanzler und das Bundeskanzleramt in seiner Richtlinienkompetenz stärken, Handlungsdruck gegenüber den Ministerien aufbauen und eine ressortunabhängigere Betrachtung der nationalen Klimapolitik ermöglichen. Zudem sollte eine bestimmte Anzahl von Tagungen des Klimakabinetts im Gesetz verankert werden, um frühzeitig im Kabinett Maßnahmen für den Klimaschutz zu beraten, gemeinsame Lösungen zu finden und Streitigkeiten aus dem Weg zu räumen.

05. Schaffung eines Maßnahmenvorschlagsrechts für den Expertenrat

Die Kompetenzen des Expertenrats könnten um ein Maßnahmenvorschlagsrecht mit Berücksichtigungspflicht erweitert werden. Das würde bedeuten, dass der Expertenrat proaktiv Maßnahmenvorschläge im Entwurfsverfahren von Klimaschutzprogrammen einbringen kann und sich die Bundesregierung mit den Vorschlägen befassen muss. Zwar liegt die Ausgestaltung der Programme weiter bei der Bundesregierung, doch muss diese offenlegen und begründen, wenn sie Vorschläge des Expertenrats ablehnt und dies gegenüber dem Parlament verantworten. So wird der Expertenrat gestärkt und die Kontrolle der Bundesregierung bzw. der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Klimaschutzgesetz erweitert.

06. Vorausschauende Verantwortung für Verstoß gegen das Effort Sharing verankern

Im Rahmen der Europäischen Effort Sharing Regulation (ESR) ist Deutschland verpflichtet, bei der Nichteinhaltung seiner Klimaziele entweder zusätzliche EU-ETS-Zertifikate von anderen Mitgliedsstaaten zu kaufen oder (sofern dies nicht möglich ist) Strafzahlungen zu leisten.

Bereits im Referentenentwurf zum Klimaschutzgesetz von 2019 war die Verzahnung von Klimaschutzgesetz und den ESR-Verpflichtungen angelegt, im weiteren Verlauf aber vorerst gestrichen. Die anhaltende Nichterreichung der Klimaziele insbesondere in den Sektoren Verkehr und Gebäude macht spätere Ankäufe von Zertifikaten oder die Zahlung von Strafgeldern sehr wahrscheinlich. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltsführung und dem Verursacherprinzip ist es elementar, frühzeitig Rücklagen zu bilden und dabei die Ressorts in Verantwortung zu nehmen, in deren Geltungsbereich die Klimazielerfehlung stattfindet.